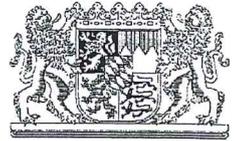


Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail
An die
dem Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
im Bereich Wissenschaft und Kunst
nachgeordneten personalverwaltenden Dienststellen

Universität Regensburg
Eing.: 13. März 2014
Tgb.Nr. 1266 Beil.

IS32-01
1) Wuland
AL I - P 17/3 60:
II
IV
2) $\sqrt{\text{erl. 13.3.14}}$
 $\frac{III}{1}, \frac{III}{2}, \frac{III}{3},$

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
A 3-M 1100/3

München, 10.03.2014
Telefon: 089 2186 2601
Name: Frau Gacaoglu

Information über die Strafbarkeit der Weitergabe von Adressdaten der
künftigen oder bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten an Versi-
cherungen

Anlage: 1 FMS vom 14.02.2014 Gz.: 21-P 1060/1-023-47691/13

3) $\sqrt{\text{erl. 13.3.14}}$
 $\frac{III}{4}$
K

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes FMS erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
tung. Sie werden gebeten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer
Dienststelle ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen hinzuweisen.

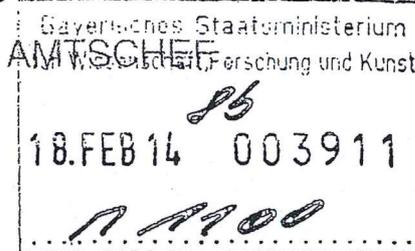
Mit freundlichen Grüßen
gez. Ursula Gacaoglu
Oberregierungsrätin

Original im B-Brief Band, 18.02.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München



- Bayer. Staatskanzlei
- Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Bayer. Staatsministerium der Justiz
- Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
- Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
- Bayer. Oberster Rechnungshof
- Bayer. Landtag, Landtagsamt
- Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat -
Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

73

nachrichtlich

Bayer. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-P 1060/1-023-47691/13

Telefon
089 2306-2371
Telefax
089 2306-2811
Datum
14. Februar 2014

**Information über die Strafbarkeit der Weitergabe von Adressdaten der
künftigen oder bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten an Versi-
cherungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der aktuellen Presseberichterstattung wurde länder- und dienst-
herrnübergreifend der Vorwurf erhoben, Personal im öffentlichen Dienst
würde Adressdaten von Beamtenbewerberinnen und -bewerbern bzw. An-

wärterinnen und Anwärtern an Versicherungen weitergeben oder damit handeln. Sowohl dem Landesbeauftragten für den Datenschutz als auch dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sind die Vertraulichkeit und der Schutz der Personaldaten ein besonderes Anliegen. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weist daher vorsorglich auf Folgendes hin:

Die Weitergabe von Adresdaten von künftigen oder bereits Beschäftigten durch Personal im öffentlichen Dienst an Versicherungen ist aus datenschutz- sowie beamtenrechtlicher Sicht nicht zulässig und stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dar (vgl. Art. 5 BayDSG, Art. 102 S. 1, Art. 103, Art. 108 Abs. 2 BayBG, § 50 S. 3, 4, § 37 Abs. 1 BeamStG).

Etwaige Verstöße werden bundesrechtlich durch die Strafbewehrung des § 203 Abs. 2 StGB sanktioniert (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe). Wird gegen Entgelt oder in der Absicht gehandelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist nach § 203 Abs. 5 StGB die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Daneben können auch die Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 StGB, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) sowie der Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 StGB, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) gegeben sein. Schließlich können disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Es wird gebeten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Dienststelle sowie ggf. nachgeordnete Behörden auf die geltenden Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen, soweit dies nicht ohnehin schon in diesem Kontext geschehen ist. Ebenso bitte ich, die Personalvertretung, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen der jeweiligen Dienststelle in geeigneter Weise zu informieren. Ggf. ist zu erwägen, die Information jährlich zu geeigneten Zeitpunkten, etwa vor bevorstehenden Einstellungsterminen, zu wiederholen (z.B. im Intranet).

Sollten in Ihrem Zuständigkeitsbereich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte über mögliche Verstöße bestehen oder Beschwerden eingehen, die über bloße Vermutungen hinausgehend Tatsachen enthalten, wer Urheber einer solchen Adressdatenweitergabe sein könnte, oder sich entsprechende Tatsachen aus Ihren Nachforschungen ergeben, so wird gebeten in eigener Verantwortung zu prüfen, ob ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, die Information der zuständigen Datenschutzaufsicht und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen angezeigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bauer', with a stylized flourish at the end.

Dr. Michael Bauer